

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2014	Ausgegeben zu Wiesbaden am 9. Dezember 2014	Nr. 22
Tag	Inhalt	Seite
29. 11. 14	Gesetz zu dem Sechzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag und zur Änderung des Hessischen Privatrundfunkgesetzes <i>Ändert FFN Anhang Staatsverträge, 74-13</i>	310
29. 11. 14	Gesetz zur Änderung des Härtefallkommissionsgesetzes und des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung <i>Ändert FFN 310-109, 212-5</i>	313
2. 12. 14	Gesetz zur Weiterentwicklung der Förderung von sozialem Wohnraum in Hessen <i>Ändert FFN 362-71, 362-72, 362-29</i>	314
2. 12. 14	Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz <i>Ändert FFN 85-45</i>	316
29. 11. 14	Gesetz zu dem Staatsvertrag über die gemeinsame Errichtung einer Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik bei der Landesärztekammer Baden-Württemberg <i>FFN Anhang Staatsverträge</i>	317
25. 11. 14	Sechste Verordnung zur Änderung der Hessischen Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches <i>Ändert FFN 361-16</i>	321
22. 11. 14	Verordnung zur Festsetzung der Kostenerstattung für die Landtagswahl 2013 <i>FFN 16-51; hebt auf FFN 16-46</i>	328

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zu dem Sechzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag
und zur Änderung des Hessischen Privatrundfunkgesetzes
Vom 29. November 2014**

**Artikel 1¹⁾
Gesetz zu dem
Sechzehnten
Rundfunkänderungsstaatsvertrag**

§ 1

Dem vom 4. Juli 2014 bis 17. Juli 2014 unterzeichneten Sechzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

§ 2

Art. 1 Nr. 1 und 2 des Sechzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages tritt nach seinem Art. 2 Abs. 2 Satz 1 am 1. April 2015 in Kraft. Art. 1 Nr. 3 des Sechzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages tritt nach seinem Art. 2 Abs. 2 Satz 2 am 1. Januar 2017 in Kraft. Sollte der Sechzehnte Rundfunkänderungsstaatsvertrag nach seinem Art. 2 Abs. 2 Satz 3 gegenstandslos werden, ist dies im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

**Artikel 2²⁾
Änderung des Hessischen
Privatrundfunkgesetzes**

Dem § 12 Abs. 4 des Hessischen Privatrundfunkgesetzes in der Fassung vom 25. Januar 1995 (GVBl. I S. 87), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. S. 290), wird folgender Satz angefügt:

„Die Landesanstalt kann die Finanzierung des Fensterprogramms durch den Hauptprogrammveranstalter vorläufig durch Bescheid festlegen.“

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 29. November 2014

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

¹⁾ Ändert FFN Anhang Staatsverträge

²⁾ Ändert FFN 74-13

Anlage

**Sechzehnter Staatsvertrag
zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge
(Sechzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

**Artikel 1
Änderung des
Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages**

Der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag vom 26. August bis 11. September 1996, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 15. bis 21. Dezember 2010, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8

Höhe des Rundfunkbeitrags

Die Höhe des Rundfunkbeitrags wird auf monatlich 17,50 Euro festgesetzt.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Von dem Aufkommen aus dem Rundfunkbeitrag erhalten die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten einen Anteil von 72,0454 vom Hundert, das ZDF einen Anteil von 25,1813 vom Hundert und die Kör-

perschaft des öffentlichen Rechts ‚Deutschlandradio‘ einen Anteil von 2,7733 vom Hundert.“

- b) In Absatz 2 Satz 3 wird der Betrag „163,71 Mio. Euro“ durch den Betrag „171,11 Mio. Euro“ ersetzt.

3. § 14 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 14

Umfang der Finanzausgleichsmasse

Die Finanzausgleichsmasse beträgt 1,6 vom Hundert des ARD-Nettobeitragsaufkommens. Die Finanzausgleichsmasse wird im Verhältnis 50,92 vom Hundert zu 49,08 vom Hundert auf den Saarländischen Rundfunk und Radio Bremen aufgeteilt.“

**Artikel 2
Kündigung, Inkrafttreten,
Neubekanntmachung**

(1) Für die Kündigung des in Artikel 1 geänderten Staatsvertrages ist die dort vorgesehene Kündigungsvorschrift maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt mit Ausnahme von Artikel 1 Nr. 3 am 1. April 2015 in Kraft. Artikel 1 Nr. 3 tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft. Sind bis zum 31. März 2015 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages in der Fassung, die sich aus Artikel 1 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Baden-Württemberg:
Berlin, den 11.07.2014

Winfried Kretschmann

Für den Freistaat Bayern:
Berlin, den 11.07.2014

Horst Seehofer

Für das Land Berlin:
Berlin, den 09.07.2014

Klaus Wowereit

Für das Land Brandenburg:
Berlin, den 09.07.2014

Dietmar Woidke

Für die Freie Hansestadt Bremen:
Berlin, den 11.07.2014

Jens Böhrnsen

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Berlin, den 11.07.2014 Olaf Scholz

Für das Land Hessen:

Berlin, den 11.07.2014 V. Bouffier

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Berlin, den 09.07.2014 Erwin Sellering

Für das Land Niedersachsen:

Berlin, den 11.07.2014 Stephan Weil

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Düsseldorf, den 04.07.2014 Hannelore Kraft

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Berlin, den 11.07.2014 Malu Dreyer

Für das Saarland:

Berlin, den 11.07.2014 Annegret Kramp-Karrenbauer

Für den Freistaat Sachsen:

Berlin, den 11.07.2014 St. Tillich

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Magdeburg, den 17.07.2014 Dr. Reiner Haseloff

Für das Land Schleswig-Holstein:

Berlin, den 11.07.2014 Torsten Albig

Für den Freistaat Thüringen:

Berlin, den 09.07.2014 Ch. Lieberknecht

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung des Härtefallkommissionsgesetzes und
des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung
Vom 29. November 2014**

Artikel 1¹⁾

Das Härtefallkommissionsgesetz vom 30. September 2008 (GVBl. I S. 842), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 642), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 Satz 5 werden die Wörter „mindestens Zweidrittelmehrheit“ durch „der Mehrheit“ ersetzt.
2. § 8a wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Nr. 2 wird nach dem Wort „ist,“ das Wort „überwiegend“ eingefügt.
 - b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nr. 1 werden nach dem Wort „dennoch“ die Wörter „in Ausnahmefällen“ eingefügt.
 - bb) In Nr. 1 wird das Wort „kommunale“ vor „Behörden“ eingefügt.
 - cc) In Nr. 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und das Wort „oder“ eingefügt.

dd) Nach Nr. 2 wird als Nr. 3 eingefügt:

„3. die Erwerbsfähigkeit aufgrund von Alter, nachgewiesener Krankheit, Behinderung oder familiären Gründen nicht oder nur eingeschränkt gegeben ist.“

3. § 11 wird aufgehoben.
4. § 12 wird § 11.

Artikel 2²⁾

Nr. 2.6 der Anlage zu § 16a Abs. 1 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 27. Oktober 1997 (GVBl. I S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 458), wird wie folgt gefasst:

„2.6 Entscheidungen im Aufenthaltsrecht;“

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 29. November 2014

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport
Beuth

¹⁾ Ändert FFN 310-109
²⁾ Ändert FFN 212-5

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Weiterentwicklung der Förderung von sozialem Wohnraum in Hessen
Vom 2. Dezember 2014**

Artikel 1¹⁾

**Änderung des Hessischen
Wohnraumförderungsgesetzes**

Das Hessische Wohnraumförderungsgesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 600) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird das Wort „vorrangig“ gestrichen.
 - b) Als Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Bei der Förderung besonderer Wohnformen kann das für die soziale Wohnraumförderung zuständige Ministerium zur Erreichung des besonderen Förderzwecks durch Förderrichtlinien von den §§ 6, 7 und 16 bis 18 abweichen. In diesen Förderrichtlinien kann eine von § 25 Abs. 1 abweichende zuständige Stelle bestimmt werden. Dies gilt insbesondere für Wohnraum für Studierende, ältere Menschen und Menschen mit Behinderung sowie für Wohngemeinschaften zur gegenseitigen Unterstützung im Alter oder bei Hilfebedürftigkeit und betreute Wohnformen.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Gemeinden und Gemeindeverbände erfüllen die ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben nach Weisung im Sinne des § 4 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung und des § 4 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung.“
 - b) In Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „zweijährigem“ durch „dreijährigem“ ersetzt.
3. Dem § 5 wird als Abs. 5 angefügt:

„(5) Das für die soziale Wohnraumförderung zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung von den nach Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 Satz 1 festgelegten Einkommensgrenzen abweichende Einkommensgrenzen für Haushalte zu bestimmen, die die Einkommensgrenze überschreiten und nach den örtlichen und regionalen Verhältnissen Schwierigkeiten bei der Wohnraumversorgung haben.“
4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „aktuellen“ die Wörter „oder die zu erwartenden“ eingefügt.

- b) In Abs. 2 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Der pauschale Abzug ist jeweils nur einmal zulässig.“
 - c) In Abs. 3 Nr. 7 wird die Angabe „7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592)“ durch „25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266)“ ersetzt.
5. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Sofern keine wesentlichen Einkommensveränderungen zu erwarten sind, kann er für die Dauer von zwei Jahren erteilt werden.“
 - bb) Im bisherigen Satz 2 wird nach dem Wort „aufhalten“ das Wort „dürfen“ eingefügt.
 - b) In Abs. 2 wird die Angabe „Abs. 3 bis 5“ durch „Abs. 3 Satz 3 und Abs. 5“ ersetzt.
 - c) In Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 wird das Wort „des“ durch „geförderten“ ersetzt.
 6. Dem § 20 wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Ausgleichszahlungen nach Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Satz 2 sind für die soziale Wohnraumförderung einzusetzen.“
 7. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Sie sind für die soziale Wohnraumförderung einzusetzen.“
 - b) In Abs. 5 wird die Angabe „29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353)“ durch „10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786)“ ersetzt.
 8. In § 25 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Besteht für Wohnraum ein Benennungsrecht zugunsten einer anderen Gemeinde, ist mit Ausnahme der Fälle nach § 20 Abs. 1 abweichend von Satz 1 die Gemeinde zuständige Stelle, die das Benennungsrecht ausübt.“
 9. In § 28 Satz 2 wird die Angabe „2017“ durch „2019“ ersetzt.

Artikel 2²⁾

**Änderung des Hessischen
Wohnungsbindungsgesetzes**

Das Hessische Wohnungsbindungsgesetz in der Fassung vom 3. April 2013 (GVBl. S. 142) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden nach der Angabe „(GVBl. S. 600)“ ein Komma und die

¹⁾ Ändert FFN 362-71

²⁾ Ändert FFN 362-72

Angabe „geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2014 (GVBl. S. 314)“ eingefügt.

2. In § 26 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a wird das Wort „drei“ durch „sechs“ ersetzt.
3. In § 31 Satz 2 wird die Angabe „2017“ durch „2019“ ersetzt.

Artikel 3³⁾

Änderung der Wohnungsbindungsverordnung

Die Wohnungsbindungsverordnung vom 27. Februar 1974 (GVBl. I S. 141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 600), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Zuständige Stellen für die in § 2 des Hessischen Wohnungsbindingsgesetzes in der Fassung vom 3. April 2013 (GVBl. S. 142), geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2014 (GVBl. S. 314), in Verbindung mit § 21 Abs. 2, 4 und 5 und § 24 Satz 1 des Hessischen Wohnraumfördergesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 600), geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2014 (GVBl. S. 314), und in § 4 Abs. 1, 4 Satz 1, Abs. 6 und 8, in den §§ 5 und 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Hessischen Wohnungsbindingsgesetzes genannten Aufgaben sind die Gemeinden. Sie erfüllen diese Aufgaben nach Weisung

im Sinne des § 4 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung.“

2. Dem § 4 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Sie sind für die soziale Wohnraumförderung einzusetzen.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.

b) Als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Besteht für Wohnraum ein Benennungs- oder Besetzungsrecht zugunsten einer anderen Gemeinde, ist mit Ausnahme der Fälle nach § 7 Abs. 1 des Hessischen Wohnungsbindingsgesetzes abweichend von Abs. 1 die Gemeinde zuständige Stelle, die das Benennungs- oder Besetzungsrecht ausübt.“

Artikel 4

Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit durch Art. 3 die Wohnungsbindungsverordnung geändert wird, bleibt die Befugnis der zuständigen Stelle, die Verordnung künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 2. Dezember 2014

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Die Hessische Ministerin
für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und
Verbraucherschutz
Hinz

³⁾ Ändert FFN 362-29

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz*)
Vom 2. Dezember 2014**

Artikel 1

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz vom 16. November 1995 (GVBl. I S. 503), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2009 (GVBl. I S. 227), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird als § 2a eingefügt:

„ § 2a

Weitergeltung der
Gemeindehaushaltsverordnung-
Verwaltungsbuchführung

Verbände nach dem Wasserverbandsgesetz, die ihre Haushalts- und Wirtschaftsführung nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung führen, können die Gemeindehaushaltsverordnung-Verwaltungsbuchführung vom 2. April 2006 (GVBl. I S. 179) in der bis zum 23. Dezember 2011 geltenden Fassung anwenden, letztmalig jedoch für das Haushaltsjahr 2016.“

2. Nach § 6 wird als § 6a eingefügt:

„ § 6a

Heilungsregelungen

(1) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften bei Errichtung oder Gründung eines Wasser- und Bodenverbandes lässt die Rechtswirksamkeit von Entscheidungen des Verbandes unberührt, soweit eine Verletzung eigener Rechte Dritter nicht vorliegt. Verfahrens- oder Formvorschriften im Sinne des Satzes 1 sind insbesondere Vorschriften über

1. das Errichtungs- oder Gründungsverfahren,

2. die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Errichtung oder der Satzung,
3. die öffentliche Bekanntmachung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung,
4. die öffentliche Bekanntmachung der Satzung.

(2) Eine nicht ordnungsgemäße Bekanntmachung einer Satzung oder einer Genehmigung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 des Wasserverbandsgesetzes kann auch mit Wirkung für die Vergangenheit durch ordnungsgemäße Bekanntmachung ersetzt werden.

(3) Ein aufgrund von Verfahrens- oder Formfehlern nicht wirksam errichteter oder gegründeter Wasser- und Bodenverband kann auch mit Wirkung für die Vergangenheit wirksam errichtet werden.

(4) Soweit die satzungsrechtliche Festlegung des Verbandsgebietes in Teilen inhaltlich unbestimmt ist, lässt dies die Wirksamkeit der satzungsrechtlichen Regelung im Übrigen unberührt.“

3. In § 8 Satz 2 wird die Angabe „2014“ durch „2016“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 2. Dezember 2014

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Die Hessische Ministerin
für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
Hinz

*) Ändert FFN 85-45

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz
zu dem Staatsvertrag über die gemeinsame Errichtung einer Ethikkommission für
Präimplantationsdiagnostik bei der Landesärztekammer Baden-Württemberg*)
Vom 29. November 2014

§ 1

Dem in der Zeit vom 1. Juli 2014 bis 17. August 2014 unterschriebenen Staatsvertrag über die gemeinsame Errichtung einer Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik bei der Landesärztekammer Baden-Württemberg wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem § 12 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 29. November 2014

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Minister
für Soziales und Integration
Grüttner

*) FFN Anhang Staatsverträge

Staatsvertrag über die gemeinsame Errichtung einer Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik bei der Landesärztekammer Baden-Württemberg

Das Land Baden-Württemberg,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
diese vertreten durch die Ministerin für
Arbeit und Sozialordnung, Familie,
Frauen und Senioren,

das Land Hessen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister für
Soziales und Integration,

das Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch die Ministerpräsidentin,
diese vertreten durch den Minister für
Soziales, Arbeit, Gesundheit und
Demografie,

das Saarland,
vertreten durch die Ministerpräsidentin,
diese vertreten durch den Minister für
Soziales, Gesundheit, Frauen
und Familie,

der Freistaat Sachsen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch die
Staatsministerin für Soziales und
Verbraucherschutz

und

der Freistaat Thüringen,
vertreten durch die Ministerpräsidentin,
diese vertreten durch die Ministerin für
Soziales, Familie und Gesundheit

schließen vorbehaltlich der Zustimmung
ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe
nachstehenden Staatsvertrag:

§ 1

Grundlage und Zweck des Staatsvertrags

Die Durchführung der Präimplantationsdiagnostik ist gemäß § 3a des Embryonenschutzgesetzes (ESchG) vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2746), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2011 (BGBl. I S. 2228), an konkrete Voraussetzungen geknüpft. Hierzu gehört die Beteiligung einer Ethikkommission, die vor Durchführung der Maßnahme eine zustimmende Bewertung abgegeben haben muss. Die an diesem Staatsvertrag beteiligten Länder errichten auf der Grundlage des § 4 Absatz 1 der Präimplantationsdiagnostikverordnung (PIDV) vom 21. Februar 2013 (BGBl. I S. 323) gemeinsam eine Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik als unselbständige Einrichtung bei der Landesärztekammer Baden-Württemberg.

§ 2

Zuständigkeit der Ethikkommission
für Präimplantationsdiagnostik

Die Ethikkommission ist zuständig für die Prüfung von Anträgen auf Durchfüh-

rung einer Präimplantationsdiagnostik nach § 5 Absatz 1 PIDV, soweit die Antragsberechtigte beabsichtigt, diese Maßnahme in einem Zentrum durchführen zu lassen, das seinen Sitz in einem der am Staatsvertrag beteiligten Länder hat und das von diesem nach § 3 Absatz 1 PIDV zugelassen worden ist.

§ 3

Zusammensetzung der Ethikkommission

Der Ethikkommission gehören gemäß § 4 Absatz 1 Satz 3 PIDV acht Mitglieder an:

1. eine Humangenetikerin oder ein Humangenetiker,
2. eine Fachärztin oder ein Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe,
3. eine Pädiaterin oder ein Pädiater,
4. eine ärztliche Psychotherapeutin oder ein ärztlicher Psychotherapeut,
5. eine Sachverständige oder ein Sachverständiger der Fachrichtung Ethik,
6. eine Sachverständige oder ein Sachverständiger der Fachrichtung Recht,
7. eine Vertreterin oder ein Vertreter einer Organisation, die sich in einem der am Staatsvertrag beteiligten Länder maßgeblich für die Wahrnehmung der Interessen der Patientinnen und Patienten engagiert und
8. eine Vertreterin oder ein Vertreter einer Organisation, die sich in einem der am Staatsvertrag beteiligten Länder maßgeblich für die Wahrnehmung der Interessen der Selbsthilfe der Menschen mit Behinderungen engagiert.

§ 4

Benennung und Berufung der Mitglieder

(1) Die Mitglieder und deren Vertreterinnen oder Vertreter werden von den am Staatsvertrag beteiligten Ländern – nach Beteiligung der jeweils zuständigen Landesärztekammern – im Einvernehmen benannt und von der Landesärztekammer Baden-Württemberg berufen.

(2) Für jedes Mitglied der Ethikkommission sind zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu berufen.

(3) Die Mitglieder der Ethikkommission werden für die Dauer von fünf Jahren berufen. Eine einmalige Wiederberufung ist möglich.

(4) Die in die Ethikkommission berufenen Mitglieder sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind namentlich in den jeweiligen amtlichen Verkündungsblättern der am Staatsvertrag beteiligten Länder bekannt zu machen.

§ 5

Berichtspflicht und Informationsaustausch

(1) Die Ethikkommission berichtet jährlich gegenüber dem Sozialministerium Baden-Württemberg über die Anzahl der mit Zustimmung versehenen und der abgelehnten Anträge in anonymisierter Form. Der Bericht soll auch Auskunft darüber geben, welche erblichen Krankheiten Gegenstand der Prüfung durch die Ethikkommission waren. Die am Staatsvertrag beteiligten Länder erhalten vom Sozialministerium Baden-Württemberg eine Ausfertigung des Berichts.

(2) Die am Staatsvertrag beteiligten Länder tauschen sich regelmäßig über die Entwicklung der Präimplantationsdiagnostik fachlich aus.

§ 6

Finanzierung der Ethikkommission

Die Finanzierung der Tätigkeit der Ethikkommission erfolgt ausschließlich über Gebühren. Die Landesärztekammer Baden-Württemberg erlässt auf der Grundlage von § 7 Absatz 1 Nummer 6 die notwendigen gebührenrechtlichen Bestimmungen für eine kostendeckende Finanzierung.

§ 7

Satzungen der Landesärztekammer Baden-Württemberg und Genehmigung

(1) Die Landesärztekammer Baden-Württemberg erlässt für die Tätigkeit der Ethikkommission eine Satzung, in der insbesondere zu regeln ist

1. die Einrichtung einer Geschäftsstelle,
2. das Verfahren zur Bestimmung der oder des Vorsitzenden,
3. die Aufgaben der oder des Vorsitzenden,
4. eine Verfahrensordnung,
5. die Entschädigung der Mitglieder,
6. die Kosten für die Antragsberechtigten einschließlich der im Rahmen der Prüfung anfallenden Auslagen.

(2) Die Satzung wird auf der Grundlage von § 9 Absatz 3 des Heilberufe-Kammergesetzes Baden-Württemberg in der Fassung vom 16. März 1995 (Gesetzblatt BW v. 17.05.1995 S. 314) durch die Aufsichtsbehörde genehmigt mit der Maßgabe, zuvor das Benehmen mit den anderen am Staatsvertrag beteiligten Ländern herzustellen.

§ 8

Rechtsmittel gegen die Entscheidung der Ethikkommission

Gegen ablehnende Entscheidungen der Ethikkommission über Anträge auf Durchführung einer Präimplantationsdiagnostik steht der Antragsberechtigten der Weg zu den Verwaltungsgerichten offen. Ein Vorverfahren im Sinne von § 68

der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.

§ 9

Haftung

(1) Die Landesärztekammer Baden-Württemberg schließt bei einem zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsunternehmen eine Haftpflichtversicherung zur Vorsorge für die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen für Personen- und Vermögensschäden wegen Amtspflichtverletzung durch die Tätigkeit der Ethikkommission mit einer Versicherungssumme von mindestens 3 Millionen Euro pro Jahr ab.

(2) Für die die Versicherungssumme übersteigenden Schadenersatzforderungen haften die am Staatsvertrag beteiligten Länder gesamtschuldnerisch; im Verhältnis zueinander haftet jedes Land entsprechend seinem Länderanteil des auf die beteiligten Länder umgerechneten Königsteiner Schlüssels in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 10

Beitritt weiterer Länder

(1) Weitere Länder können diesem Staatsvertrag im Einvernehmen mit den bereits am Staatsvertrag beteiligten Ländern beitreten. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Beitritts gegenüber dem Land Baden-Württemberg und – soweit erforderlich – mit Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaft des beitretenden Landes. Über den Eingang der Beitrittserklärung unterrichtet das Land Baden-Württemberg die übrigen am Staatsvertrag beteiligten Länder.

(2) Für das beitretende Land treten die Regelungen dieses Staatsvertrags am Tag nach dem Eingang der Beitrittserklärung und – soweit erforderlich – der Anzeige der Zustimmung seiner gesetzgebenden Körperschaft in Kraft.

§ 11

Geltungsdauer und Kündigung

(1) Der Staatsvertrag wird für unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Der Staatsvertrag ist unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung unter Angabe der maßgeblichen Gründe gegenüber allen am Staatsvertrag beteiligten Ländern kündbar. Die Kündigung eines am Staatsvertrag beteiligten Landes berührt den Fortbestand des Staatsvertrags nicht. Dies gilt nicht im Falle einer Kündigung durch das Land Baden-Württemberg.

§ 12

Inkrafttreten

Dieser Staatsvertrag tritt in Kraft, sobald die Ratifikationsurkunden der am

Staatsvertrag beteiligten Länder beim Sozialministerium Baden-Württemberg hinterlegt sind.

Für das Land Baden-Württemberg
Die Ministerin für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren
Stuttgart, den 17.08.2014 Katrin Altpeter

Für das Land Hessen
Der Minister für Soziales und Integration
Wiesbaden, den 23.07.2014 Stefan Grüttner

Für das Land Rheinland-Pfalz
Der Minister für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie
Mainz, den 30.07.2014 Alexander Schweitzer

Für das Saarland
Der Minister für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Saarbrücken, den 01.08.2014 Andreas Storm

Für den Freistaat Sachsen
Die Staatsministerin für Soziales und Verbraucherschutz
Dresden, den 01.07.2014 Christine Clauß

Für den Freistaat Thüringen
Die Ministerin für Soziales, Familie und Gesundheit
Erfurt, den 10.07.2014 Heike Taubert

**Sechste Verordnung
zur Änderung der Hessischen Verordnung
zur Durchführung des Baugesetzbuches*)**

Vom 25. November 2014

Aufgrund

1. des § 199 Abs. 2 und des § 212 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954),
2. des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786),
3. des § 1 des Gesetzes über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Wertgutachten nach dem Siebenten Teil des Bundesbaugesetzes vom 13. März 1972 (GVBl. I S. 73),
4. des § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), und
5. des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622),

verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Hessische Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches vom 17. April 2007 (GVBl. I S. 259), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. August 2013 (GVBl. S. 532), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 wird jeweils das Wort „Angestelltenverhältnis“ durch „Arbeitsverhältnis“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 5 Nr. 2 wird die Angabe „23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2543)“ durch „8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890)“ ersetzt.
3. In § 1 Abs. 1 Satz 2, § 2 Abs. 2 Satz 3 sowie § 8 Abs. 2 und 3 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „den Städtebau“ durch „die Immobilienwertermittlung“ ersetzt.
4. In § 13 Abs. 5 wird die Angabe „23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586)“ durch „1. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3728)“ ersetzt.
5. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Angabe „Abs. 2 bis 5 und“ gestrichen.
 - b) Die Abs. 2 bis 5 werden aufgehoben.
 - c) Abs. 6 wird Abs. 2 und die Angabe „8. Mai 2012 (BGBl. I S. 1030)“ durch „25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266)“ ersetzt.
6. In § 26 wird die Angabe „2015“ durch „2017“ ersetzt.
7. Die Anlage (Kostenverzeichnis) erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Anhang

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2015 in Kraft.

*) Ändert FFN 361-116

**Anhang zu Art. 1 Nr. 7
Anlage zu § 17 Abs. 1**

Kostenverzeichnis

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
1	Öffentliche Immobilienwertermittlung Amtshandlungen der Gutachterausschüsse für Immobilienwerte nach dem Baugesetzbuch (BauGB), Bundeskleingartengesetz (BKleingG) und der Hessischen Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches (DVO-BauGB)		
11	Wertgutachten		
1101	Mit den Gebühren nach Nr. 111 und 112 sind die Entschädigungen der Mitglieder des Gutachterausschusses, Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, Vergütungen und andere Aufwendungen für die Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle, Kosten für notwendige Geobasisdaten, Kosten für je eine Ausfertigung des Gutachtens für die antragstellende Person und die Eigentümerinnen und Eigentümer des Wertermittlungsobjekts sowie die erforderliche Auskunft aus der Kaufpreissammlung abgegolten. Darüber hinaus entstandene Auslagen sind zusätzlich zu erheben.		
111	Erstattung von Gutachten über Verkehrswerte eines unbebauten Grundstücks (§ 193 Abs. 1 BauGB) oder über Bodenwerte eines bebauten Grundstücks, ohne Berücksichtigung der auf dem Grundstück vorhandenen baulichen Anlagen (§ 193 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 1 Satz 1 Immobilienwertermittlungsverordnung [ImmoWertV])	Anlage 1, Staffel A, Spalte 3	
112	Erstattung von Gutachten über Verkehrswerte eines bebauten Grundstücks, von Wohnungs- und Teileigentum sowie von bebauten oder unbebauten Teilflächen bebauter Grundstücke (§ 193 Abs. 1 BauGB)	Anlage 1, Staffel A, Spalte 4	
113	Zusätzlicher Aufwand bei der Erstattung von Wertgutachten nach Nr. 111 oder 112 wegen Beschaffung, Überarbeitung oder Anfertigung für die Wertermittlung notwendiger Unterlagen (z. B. örtliche Bauaufnahme) wegen fehlender oder nicht verwertbarer Bauunterlagen	bis zu 50 % von Nr. 111 oder 112	
114	Erstattung von Gutachten über Verkehrswerte von Rechten an Grundstücken oder von grundstücksgleichen Rechten (§ 193 Abs. 1 BauGB)	nach Nr. 1151 bis 1154	mindestens 800
115	Erstattung von sonstigen Gutachten, insbesondere über Werte von Gebäuden und baulichen Anlagen (§ 193 Abs. 1 BauGB), über die Höhe der Entschädigung für andere Vermögensnachteile (§ 193 Abs. 2 BauGB), über Miet- und Pachtwerte (§ 6 Abs. 3 Satz 1 DVO-BauGB), über die ortsübliche Pacht im erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau (§ 5 Abs. 2 Satz 1 BKleingG), über verfahrensrelevante Werte für die Bodenordnung, Sanierung oder städtebauliche Entwicklung (§ 193 Abs. 1 BauGB) sowie über Bodenwerte eines bebauten Grundstücks unter Berücksichtigung der auf dem Grundstück vorhandenen baulichen Anlagen (§ 193		

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
1151	Abs. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 bis 4 ImmoWertV) Vorbereitung und Ausfertigung des Gutachtens durch die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Immobilienwerte	nach Nr. 161 bis 163	
1152	Gutachterliche Tätigkeit der ehrenamtlichen Mitglieder des Gutachterausschusses für Immobilienwerte	tatsächlich gezahlte Entschädigungen nach § 20 Abs. 1 Satz 1 DVO-BauGB	
1153	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	nach Nr. 1311 und 1312	
1154	Auslagen	nach § 9 Abs. 1 HVwKostG	
116	Mehrausfertigungen eines Gutachtens		
1161	jede gleichzeitig mit der Erstaufertigung abgegebene Mehrausfertigung eines Gutachtens		10
1162	jede nicht gleichzeitig mit der Erstaufertigung abgegebene Mehrausfertigung eines Gutachtens		30
117	Ermäßigungen		
1171	Gleichzeitig erstattete Gutachten nach Nr. 111 oder 112, die sich auf Wertermittlungsobjekte mit denselben wertbestimmenden Merkmalen beziehen, werden kostenrechtlich zu einem Gutachten zusammengefasst, indem die Gebührenwerte der Einzelgutachten addiert und danach die Gesamtgebühr ermittelt wird.		
1172	Wird ein zu einem früheren Zeitpunkt von einem Gutachterausschuss für Immobilienwerte erstattetes Wertgutachten von diesem aktualisiert oder ergänzt und können bereits erbrachte Leistungen weiterverwendet werden, so sind diese bei der Gebührenfestsetzung angemessen zu berücksichtigen. Die Gebührenermäßigung ist zu begründen.		
12	Vereinfachte Wertermittlungen		
121	Wertberechnung der Geschäftsstelle z. B. von Sach- oder Ertragswerten (§ 9 Nr. 4 DVO-BauGB)	25 bis 50 % von Nr. 111 oder 112	
122	Automatisierte Wertberechnung für Standardimmobilien (§ 9 Nr. 4 DVO-BauGB)		
1221	Einzelauskunft	je Wertberechnung	40
1222	Mehrfachauskünfte für Dauernutzer		
12221	Bereitstellung des Zugangs zur automatisierten Wertberechnung	je Jahr	80
12222	Wertberechnung	je Wertberechnung	10
13	Daten der öffentlichen Immobilienwertermittlung		
1301	Eigengebrauch ist jede Nutzung, die der Verfolgung privater Zwecke oder der Unterstützung interner Geschäftsprozesse dient. Kommerzielle Verwendung ist jede Nutzung, die darauf abzielt, auf der Grundlage der bereitgestellten Daten und Dienste eigene Produkte oder Dienste mit einer direkten oder auch indirekten Gewinnerzielungsabsicht in den Verkehr zu bringen.		

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
131	Kaufpreissammlung		
1311	Auskunft aus der Kaufpreissammlung (§ 195 Abs. 3 BauGB), einschließlich bis zu zehn bekannt gegebene Kaufpreise	je Antrag	100
1312	jeder weitere bekannt gegebene Kaufpreis		5
132	Bodenrichtwerte		
1321	Präsentationsausgaben aus dem Bodenrichtwertinformationssystem		
13211	Bodenrichtwertauskunft (§ 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB), analog oder als Druckdatei	je Bodenrichtwert	20
13212	Automatisierte Auskunft aus dem Bodenrichtwertinformationssystem (Automatisierte Einsichtnahme in die Bodenrichtwertkarte)		kostenfrei
1322	Erteilen des Nutzungsrechts an einer Bestandsdatenausgabe aus dem Bodenrichtwertinformationssystem (§ 196 Abs. 3 Satz 1 BauGB) Ausgabe für interne Verwendung (Eigengebrauch)		
13221	Vektordaten mit Objektstruktur (NAS, CSV und vergleichbare Datenformate) Bodenrichtwerte nach § 196 Abs. 1 BauGB, einschließlich der Umrechnungskoeffizienten nach § 193 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BauGB		
132211	für den 1. bis 1000. Bodenrichtwert	je Bodenrichtwert	2 mindestens 50
132212	für den 1001. bis 10 000. Bodenrichtwert	je Bodenrichtwert	1
132213	für den 10 001. bis 100 000. Bodenrichtwert	je Bodenrichtwert	0,50
13222	Rasterdaten (TIFF und vergleichbare Datenformate)		
132221	Bodenrichtwertkarte In der Bodenrichtwertkarte ist die von den Kataster- und Vermessungsbehörden nach dem Dritten Teil des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes für eigene nicht kommerzielle Zwecke kostenfrei zur Verfügung gestellte Liegenschaftskarte in verminderter Bildauflösung als Kartengrundlage enthalten.	25 % von Nr. 132211 bis 132213	mindestens 50
1323	Erteilen des Nutzungsrechts an einer Bestandsdatenausgabe aus dem Bodenrichtwertinformationssystem (§ 196 Abs. 3 Satz 1 BauGB) Ausgabe für kommerzielle Verwendung	100 bis 400 % von Nr. 13221 bis 132221	
1324	Dienstbasierte Bereitstellung der Daten des Bodenrichtwertinformationssystems (§ 196 Abs. 3 Satz 1 BauGB)		
13241	Bereitstellung des Zugangs zum Datenabruf	je Jahr	50
13242	Erteilen des Rechts zum Abruf der Daten für interne Verwendung (Eigengebrauch)		
132421	für ein beantragtes Gebiet, unabhängig von der Anzahl der durchgeführten Abrufe und der abgegebenen Informationsmenge Der Gebührenberechnung ist die Anzahl der Bodenrichtwerte zugrunde zu legen, die zum Zeitpunkt der Kostenfestsetzung im beantragten Gebiet zum Abruf bereitgestellt wird.	für zwei Jahre Nr. 13221 bis 132221	
132422	gebietsunabhängig, abhängig von der abgerufenen Informationsmenge Der Gebührenberechnung ist die Anzahl der Bodenrichtwerte zugrunde zu legen, die in einem Kalendervierteljahr abgerufen wurde.	je Vierteljahr Nr. 13221 bis 132221	

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
13243	Erteilen des Rechts zum Abruf der Daten für kommerzielle Verwendung	100 bis 400 % von Nr. 132421 oder 132422	
133	Sonstige zur Wertermittlung erforderliche Daten		
1331	Erteilen des Nutzungsrechts an dem Immobilienmarktbericht (analog oder als Druckdatei)		
13311	für das Land Hessen (§ 10 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 DVO-BauGB)		50
13312	für einen regional begrenzten Teilmarkt (§ 9 Nr. 5 DVO-BauGB)		30 bis 100
1332	Erteilen des Nutzungsrechts an den Vergleichsfaktoren für bebaute Grundstücke für das Land Hessen (§ 193 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 BauGB)		50
1333	Erteilen des Nutzungsrechts an den wertrelevanten Daten für das Land Hessen oder für einen regional begrenzten Teilmarkt Indexreihen nach § 11 ImmoWertV, Liegenschaftszinssätze nach § 193 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BauGB, Marktanpassungsfaktoren nach § 14 Abs. 2 ImmoWertV, insbesondere Sachwertfaktoren nach § 193 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BauGB		30 bis 100
134	Mietwerte		
1341	Erteilen des Nutzungsrechts an der Mietwertübersicht (§ 9 Nr. 8 DVO-BauGB)		
13411	für das Land Hessen		100
13412	für einen regional begrenzten Teilmarkt		30 bis 100
1342	Automatisierte Mietwertberechnung für Standardimmobilien (§ 9 Nr. 8 DVO-BauGB)		
13421	Einzelauskunft	je Mietwert- berechnung	20
13422	Mehrfachauskünfte für Dauernutzer		
134221	Bereitstellung des Zugangs zur automatisierten Mietwertberechnung	je Jahr	40
134222	Mietwertberechnung	je Mietwert- berechnung	5
14	Sonstige Amtshandlungen Anfertigen von fachbezogenen Stellungnahmen (§ 9 Nr. 4 DVO-BauGB), Preisprüfung von Kaufverträgen öffentlicher Stellen (§ 9 Nr. 10 DVO-BauGB) oder besondere Selektion, Kombination oder Aufbereitung der Daten der öffentlichen Immobilienwertermittlung	nach Nr. 161 bis 163	
15	Gebührenbemessung in besonderen Fällen Wird ein Antrag zurückgenommen, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht ist, oder kann eine Amtshandlung aus Gründen, die der Gutachterausschuss für Immobilienwerte nicht zu vertreten hat, ganz oder teilweise nicht erbracht werden, ist eine Gebühr bis zur Höhe des für die vollständige Amtshandlung vorgesehenen Betrags zu erheben. Bemessungsgrundlage ist der Verwaltungsaufwand nach § 3 Abs. 2 HVwKostG. Entstandene Auslagen sind in voller Höhe zu erheben.		

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
16	Gebühren nach dem Zeitaufwand		
161	Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	je 1/4 Stunde	18,50
162	Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	je 1/4 Stunde	15,50
163	sonstige Beschäftigte	je 1/4 Stunde	12,25

Anlage 1
zum Kostenverzeichnis Nr. 1

Staffel A – Erstattung von Gutachten

Zeile	Summe der ermittelten Werte (Gebührenwert) bis unter EUR	Gebühr für Gutachten über Verkehrswerte eines unbebauten Grund- stücks (§ 193 Abs. 1 BauGB) oder über Bodenwerte eines bebauten Grundstücks (§ 193 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 1 Satz 1 ImmoWertV) (Nr. 111 Kostenverzeichnis) EUR	Gebühr für Gutachten über Verkehrswerte eines bebau- ten Grundstücks, von Woh- nungs- und Teileigentum so- wie von bebauten oder unbe- bauten Teilflächen bebauter Grundstücke (§ 193 Abs. 1 BauGB) (Nr. 112 Kostenverzeichnis) EUR
1	2	3	4
1	50 000	550	800
2	100 000	700	1000
3	150 000	750	1200
4	200 000	800	1400
5	250 000	830	1550
6	300 000	860	1670
7	375 000	900	1850
8	500 000	970	2050
9	750 000	1100	2300
10	1 000 000	1250	2500
11	je weitere 250 000 bis unter 25 000 000	75	150
12	ab 25 000 000 je weitere 1 000 000	50	100

Die Gebühren für die Erstattung von Wertgutachten bemessen sich nach dem Gebührenwert des Wertermittlungsobjekts.

Der Gebührenwert ist die Summe der im Gutachten ermittelten Verkehrs- und sonstigen Werte des Wertermittlungsobjekts.

Wird der Wert des Wertermittlungsobjekts durch Rechte Dritter, Instandhaltungsrückstände, Abrisskosten, Mängel, Schäden oder öffentlich-rechtliche Verfügungsbeschränkungen gemindert (belastetes Wertermittlungsobjekt), ermittelt sich der Gebührenwert als Summe aus dem Wert des unbelasteten Wertermittlungsobjekts und den absoluten Beträgen der Wertminderungen. Wertminderungen, die mit geringfügigem Aufwand ermittelt werden können, bleiben unberücksichtigt.

Wiesbaden, den 25. November 2014

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Bouffier

Der Minister
für Wirtschaft, Energie,
Verkehr und
Landesentwicklung
Al-Wazir

Die Ministerin
für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und
Verbraucherschutz

Hinz

Der Minister
der Finanzen
Dr. Schäfer

**Verordnung
zur Festsetzung der Kostenerstattung für die Landtagswahl 2013*)
Vom 22. November 2014**

Aufgrund des § 47 Abs. 1 Satz 3 des Landtagswahlgesetzes in der Fassung vom 7. April 2006 (GVBl. I S. 110, 439), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), verordnet der Minister des Innern und für Sport:

§ 1

(1) Für die Erstattung der bei den Gemeinden durch die Landtagswahl am 22. September 2013 veranlassten notwendigen Ausgaben, die nicht im Wege der Einzelabrechnung nach § 47 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes erstattet worden sind, wird ein Betrag in Höhe von 0,45 Euro je Wahlberechtigten festgesetzt.

(2) Für die Erstattung der bei den Kreiswahlleitern durch die Landtagswahl veranlassten notwendigen Ausgaben, die nicht im Wege der Einzelabrechnung nach § 47 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes erstattet worden sind, wird ein Betrag

in Höhe von 0,025 Euro je Wahlberechtigten festgesetzt.

(3) Im Verhältnis zu den Gemeinden und Kreiswahlleitern, die gleichzeitig mit der Landtagswahl die Hauptwahl einer Direktwahl durchgeführt haben, werden die Erstattungen nach Abs. 1 um 0,07 Euro je Wahlberechtigten, die Erstattungen nach Abs. 2 um 0,005 Euro je Wahlberechtigten gekürzt.

§ 2

Die Verordnung zur Festsetzung der Kostenerstattung für die Landtagswahl 2009 vom 11. November 2009 (GVBl. I S. 513)¹⁾ wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Wiesbaden, den 22. November 2014

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport
Beuth

*) FFN 16-51
1) Hebt auf FFN 16-46

**Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt**

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: Bernecker MediaWare AG
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 65, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 62 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.